

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

Merkblatt Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (Maßnahme 4.3 – A 46/A 47)

A Vollzugsbestimmungen

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms – Teil A kann der umweltgerechte Weinbau in Steil- und Terrassenlagen gefördert werden. In diesen Lagen stellt der Weinbau ein gewichtiges landschaftsprägendes Element dar, insbesondere im fränkischen Anbaugesbiet. Seine Erhaltung ist aufgrund der hohen Bewirtschaftungskosten (Arbeitserschwer-nisse) und der dadurch bedingten verminderten Rentabilität gefährdet.

Förderfähig sind bestockte Rebflächen, die aufgrund ihrer Hangneigung ($\geq 40\%$) oder wegen vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können (sog. Steil- und Terrassenlagen).

Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.

Mit der Förderung soll den aufgrund der Bewirtschaftungser-schwer-nisse erhöhten Bewirtschaftungskosten in Steil- und Ter-rassenlagen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll durch die umweltschonende Bewirtschaftung der Steillagen ein Bei-trag zum Boden- und Gewässerschutz sowie zur Struktur- und Artenvielfalt geleistet werden.

2. Fördervoraussetzungen/Auflagen

- Lage der Antragsfläche innerhalb der Abgrenzung der förder-fähigen Steil- und Terrassenlagen.
- Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmit-teln mit Luftfahrzeugen.
- Einhaltung der in den Leitlinien „Umweltgerechter Weinbau“ festgelegten Auflagen.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist folgendermaßen gestaffelt entspre-chend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeiterschwer-nisse (Kategorie)

a) bei vollständigem Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Herbizide:

Kategorie	Fördersatz € je ha und Jahr
1. Nicht direktzugfähige Kleinterrassen	2.050
2. Erschwerter Seilzug/erschlossene Kleinterrassen	1.640
3. Seilzuglagen, Hangneigung über 40 %	1.030
4. Direktzugfähige Steillagen, Hangneigung über 40 % (incl. handgeführte Kleinraupe)	410

b) bei Herbizideinsatz in Form der Teilflächenbehandlung:

Kategorie	Fördersatz € je ha und Jahr
1. Nicht direktzugfähige Kleinterrassen	1.960
2. Erschwerter Seilzug/erschlossene Kleinterrassen	1.510
3. Seilzuglagen, Hangneigung über 40 %	940
4. Direktzugfähige Steillagen, Hangneigung über 40 % (incl. handgeführte Kleinraupe)	330

4. Allgemeine Bestimmungen

- Grundlage für die Förderung bildet der Antrag auf Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (KULAP-Maßnahme 4.3 – A 46/ A 47) einschließlich des Zusatzantrags „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ und der Flächen- und Nutzungsnachweis
- Die in das KULAP-A einbezogenen Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis (Ablichtung) mit den entsprechenden Codes in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ zu kennzeichnen.
- Angesichts der großen Zahl der Weinbaubetriebe mit einer Gesamt-rebfläche unter 1 ha können Winzerbetriebe unterhalb der ALG-Grenze bis zu der Mindestzuwendungsfläche, die sich aus der Mindestzuwendungshöhe von **250 €/Betrieb** (Bagatellgrenze) ergibt, in eine Förderung einbezogen werden, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb (Winzerbetrie-b) mit Hofstelle selbst bewirtschaften. Diese Vorausset-zungen sind seitens der Ämter für Landwirtschaft und Forsten einzelfallbezogen zu überprüfen.
- Betriebe mit der Maßnahme 1.1 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ können nur im Rahmen der Maßnahme „Gänzlicher Verzicht auf Herbizide“ zusätzlich eine Förderung für Rebflächen erhalten. Eine weitere Kombination der geför-derden Rebflächen mit anderen AUM-Maßnahmen ist nicht möglich.

B Leitlinien „Umweltschonender Weinbau“

Vorwort

Der umweltschonende Weinbau ist ein Anbausystem, das hohe Qualitäten im vorgegebenen Mengenrahmen unter möglichst geringer Umweltbelastung erzeugt. Die Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit steht ebenso im Vordergrund, wie Vorbeugemaßnahmen nichtchemischer Art gegen das Auftreten von Beikräutern, Krankheiten und Schädlingen.

Werden Bekämpfungs- oder Schadschwellen überschritten, wird der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln empfohlen.

Beim umweltschonenden Weinbau werden alle Erzeugungsschritte in das Umweltkonzept einbezogen. Mit dem umweltschonenden Weinbau sind die Ziele des Boden- und Umweltschutzes weitgehend zu erreichen. Durch die Anwendung xenobiotischer (z. B. organischer) Pflanzenschutzmittel und aufbereiteter mineralischer Dünger unterscheidet sich der umweltschonende vom ökologischen Weinbau. Mit dem umweltschonenden Weinbau wird die Bewirtschaftung von regulativer Nachbesserung wie z. B. durch Dünger oder durch Insektizide und Herbizide weit in Richtung der ökologischen Prävention verschoben. Dadurch wird eine Verbesserung der Umweltsituation erreicht.

1. Bodenpflege

Die Bodenpflege ist darauf auszurichten, dass die Ernährung der Rebe sichergestellt ist.

Schonung der Bodenstruktur, Förderung des Bodenlebens und Versorgung mit organischer Substanz sind Voraussetzungen für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit. Ein möglichst durchgehendes Begrünungsangebot ist anzustreben. Die Weinberge sind grundsätzlich zu begrünen, um Erosions- und Nitrataustrag zu minimieren. Die Begrünung kann eingesät sein, oder aus natürlichem Aufwuchs bestehen. In nicht mechanisierbaren Flächen ist der Boden grundsätzlich abzudecken. Standorte und Jungfelder, auf denen keine ganzflächige Begrünung möglich ist, sind jedoch mindestens von November bis April in jeder Gasse zu begrünen. Für eine Winterbodenbearbeitung (z. B. Spaten) sollte jede zweite Gasse erst ab dem 1. Februar umgebrochen werden. Anzustreben ist die durchgehende Begrünung jeder 2. Gasse.

Auflagen:

- Auch im Pflanzjahr ist eine Herbst-Winter-Begrünung einzusäen, in nicht mechanisierbaren Flächen ist der Boden abzudecken.
- Der Herbizideinsatz ist nur in Form der Teilflächenbehandlung (= Unterstockstreifen bzw. Horstbehandlung gegen Wurzelunkräuter, die sich im Bereich dieser Teilfläche auch über die gesamte Zeilenbreite erstrecken kann) zulässig.
- Es sind jährlich maximal zwei Behandlungen zugelassen.
- In der vegetationslosen Zeit ist die Anwendung von Herbiziden untersagt.

2. Stockarbeiten

Rebschnitt und Biegearbeiten

- Die Stockbelastung (Augen/m²) ist entsprechend der amtlichen Beratung im vorgegebenen Rahmen sorten- und standortgerecht durchzuführen.
- Die Biegearbeiten sind so zu gestalten, dass eine aufgelockerte, gut belichtete und belüftete Triebbildung gewährleistet ist.
- Überlastete Rebstöcke sind auszudünnen (Grünernte).

Laubarbeiten

- Beim Ausbrechen sind Triebkorrekturen durchzuführen. Schwach-, Doppel- und Kümmertriebe sind zu entfernen.
- Beim Durchstecken bzw. Heften ist auf eine aufgelockerte Laubwand zu achten.
- Bei buschig wachsenden Rebsorten bzw. bei Blattverdichtungen in der Traubenzone ist eine gezielte Entblätterung notwendig.

3. Rebenernährung

Grundlage für die Weinqualität und nachhaltige Erträge ist eine harmonische Versorgung der Weinstöcke mit Nährstoffen. Humusgehalte zwischen 1,5 % (leichte Böden) bis 2,5 % (schwere Böden) im Oberboden sind anzustreben.

Auflage:

- Bodenuntersuchungen auf Hauptnährstoffe (P, K, Mg, Ca), Bor und Humusgehalte müssen spätestens alle 5 Jahre durchgeführt werden (Verpflichtungszeitraum für Agrarumweltmaßnahmen).

Stickstoffversorgung:

Grundsätzlich soll eine Stickstoffdüngung nur nach vorausgegangener Bodenuntersuchung erfolgen. Einzubeziehen sind die Wüchsigkeit der Reben, die Standortverhältnisse, der Humusgehalt des Bodens, die Blattfarbe, sowie die Erfahrung des Betriebsleiters.

Auflagen:

- Sofern keine Bodenuntersuchung vorliegt, darf die Gabe 50 kg N je ha nicht überschreiten.
- Die mineralische N-Düngung ist nur im Zeitraum ab Mitte Mai bis kurz vor die Blüte zulässig. Bei Begrünung kann der Düngetermin in den Monat April vorverlegt werden.

Organische N-Düngung

Bei der Bemessung der mineralischen Düngung sind die in den organischen Düngern beinhaltenen Nährstoffe zu berücksichtigen und zu bilanzieren.

Nährstoffvergleich

Werden im Betriebsdurchschnitt mehr als 50 kg N/ha und/oder 30 kg P/ha gedüngt, ist ein Nährstoffvergleich durchzuführen. Wird regelmäßig weniger als 50 kg N/ha und 30 kg P/ha im Betriebsdurchschnitt gedüngt, so ist dies zu Beginn der Förderung durch einen einmaligen Nährstoffvergleich zu belegen.

Auflagen:

- Organische Dünger dürfen nur in dem Zeitraum ab 1. Februar bis kurz vor die Blüte ausgebracht werden; ausgenommen von dieser Regelung sind Stroh und Rindenmulch oder -kompost. Trester dürfen nach der Weinlese als dünne Auflage auf begrüneten Böden ausgebracht werden.
- Mit Wirtschaftsdüngern, sowie organischen Düngern und Bodenverbessern ist in einem Jahr höchstens die dreifache Menge an ausnutzbarem Stickstoff zulässig (150 kg N/ha).
- Siedlungsabfälle und andere Dünger, deren Rückstandssituation nicht geklärt ist, sind zur Düngung im Weinbau nicht zugelassen. Des Weiteren sind die gesetzlichen Vorgaben (Dünge- und Bioabfall-VO) zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen Nr. B 3b)

4. Pflanzenschutz

Der Schutz der Reben vor Krankheiten und Schädlingen ist nicht auf aktive Bekämpfungsmaßnahmen beschränkt, sondern bezieht die Gesamtheit der weinbaulichen Produktionsbedingungen und Bewirtschaftungsformen mit ein. Diese beiden Faktorenkomplexe stehen in einem engen Wirkungsgefüge und müssen sorgsam aufeinander abgestimmt sein, um die Anfällig-

keit der Rebe gegenüber Krankheiten und Schaderregern zu minimieren.

Fruchtbare Böden mit guter Bodenstruktur und hoher biologischer Aktivität sind die Voraussetzungen für vitale und widerstandsfähige Reben. Alle kulturtechnischen Maßnahmen, welche die Entwicklungsmöglichkeiten und die Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen verhindern oder begrenzen, sind die Voraussetzung dafür, die aktiven Bekämpfungsmaßnahmen auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies schließt auch die regelmäßige Beobachtung und die Kontrollen der Rebflächen auf das Auftreten und die Entwicklung von Schadorganismen mit ein.

Herausragende Bedeutung für die Regulierung von Schädlingen hat der Einsatz und die Förderung von Nutzorganismen.

Zur direkten Schädlingsbekämpfung sind vorrangig biologische und biotechnische Maßnahmen und Präparate einzusetzen. Die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln ist nur mit überprüften und technisch optimal eingestellten Geräten durchzuführen.

Die LWG veröffentlicht zu Beginn eines jeden Jahres eine verbindliche Zusammenstellung der empfohlenen Pflanzenschutzpräparate, Verfahren und Techniken.

Pilzliche Krankheiten

Eine Bekämpfung hat in Abhängigkeit vom Infektionsdruck, nach Prognosemodellen, unter Berücksichtigung der Bestandesentwicklung zu erfolgen.

Peronospora

Bekämpfung nach Entscheidungsmodellen, Beratungsempfehlung und örtlicher Witterungsentwicklung.

Oidium

Fungizideinsatz in Abhängigkeit vom Vorjahresbefall, der zu erwartenden Witterung und dem Auftreten von Zeigertrieben.

Botrytis

Regulierung durch Einflussnahme auf die Disposition der Reben (Ausgewogene Ernährung, Laubarbeiten). Nur gezielter Einsatz von Botrytiziden entsprechend den Empfehlungen der Offizial-Beratung.

Roter Brenner

Bekämpfung bei Vorjahresbefall mit vorbeugenden Fungiziden.

Schwarzfleckenkrankheit

Die kulturtechnischen Maßnahmen sind zunächst zu überprüfen und zu optimieren. Bei auffallenden Verschorfungen können vorbeugend wirkende Fungizide ab Sichtbarwerden des ersten Grüns eingesetzt werden.

Auflage:

- Nützlingsschonende Fungizide, wie in dem von der LWG veröffentlichten Leitfaden zum Rebschutz empfohlen, sind vorgeschrieben.

Tierische Schädlinge

Traubenwickler

Mottenflugkontrolle zur Ermittlung des Bekämpfungszeitpunktes.

Schadsschwellen:

- Heuwurm 30 Raupen pro 100 Gescheine
- Sauerwurm 5 Raupen pro 100 Trauben

Auflage:

- Zur Schädlingskontrolle sind nur nützlingsschonende Präparate nach den amtlichen Empfehlungen bzw. das Pheromon-Verwirrverfahren zulässig.

Springwurm

Zerdrücken bei Laubarbeiten, Nützlingsförderung

Schadsschwelle:

- 5 Raupen pro Stock

Schadmilben

Überprüfung und Optimierung der kulturtechnischen Maßnahmen (Begrünung) – Schonung und Übertragung von Raubmilben – Bekämpfung der Eier am Holz mittels öliger Präparate. Bei starkem Auftreten ist eine Bonitur durchzuführen (Schadens-, Befallserhebung durch Beauftragten). Bei Überschreiten der Schadsschwelle kann eine einmalige Behandlung mit einem Akarizid durch die zuständige Stelle genehmigt werden.

Schadsschwellen:

- Holz – 20 Eier pro Knoten
- nach der Blüte – 70 % befallene Blätter
- Traubenschluss – 2 Milben pro Blatt, bzw. 50 % befallene Blätter

Kräuselmilbe

Nach starkem Vorjahresbefall und Schadenssymptomen bei verzögertem Austrieb, Einsatz der jeweils empfohlenen Präparate.

Auflagen:

- Nützlingsschonende Fungizide und Akarizide, wie in dem von der LWG veröffentlichten Leitfaden zum Rebschutz empfohlen, sind vorgeschrieben.
- Schädlingskontrolle nach Schadensschwelle bzw. nach Empfehlung des amtlichen Rebschutzdienstes.

Knospenschädlinge (Erdruppen, Dickmaulrüssler, Rhombenspanner)

Keine übermäßige Bodenabdeckung, Begrünungsmaßnahmen, Bekämpfung durch Absammeln.

5. Ernte

- Der Traubenschutz vor Vogelfraß ist unter Beachtung des Immissionsschutzgesetzes mit umweltfreundlichen Verfahren sachgerecht durchzuführen.
- Traubenteile mit schädlichem Pilzbefall, sowie Bodentrauben dürfen nicht verarbeitet werden. Zu schädlichem Pilzbefall zählen:
Oidium, Botrytis (Sauerfäule), *Penicillium expansum*, *Trichothezium roseum*, *Rhizopus* spp. und *Alternaria alternata*.

6. Pflanzgut – Sorten – Unterlagen

- Weinerzeugung nur auf abgegrenzten, weinbaufähigen Standorten.
- Standortgerechte Sorten- und Unterlagenwahl.
- Verwendung von virus- und maukegetestetem Pflanzgut, soweit verfügbar.
- Berücksichtigung von pilzresistenten Rebsorten, soweit dies möglich ist.
- Einsatz von Klonenmaterial mit geringer Krankheitsanfälligkeit.

Auflage:

- Wurzelechte Reben sind nicht zulässig.

7. Rebenstandraum

- Als Zielvorstellung ist ein Standraum von 2 bis 3 m² anzustreben.
- Zeilenbreite Direktzug: Empfohlen 2,00 m
- Zeilenbreite Seilzug: Empfohlen 1,60 m
- Stockabstand: Empfohlen mindestens 1,00 m

8. Rebenerziehung

- Für die Rebenerziehung wird der Drahtrahmen empfohlen (Spaliererziehung).
- Als Fruchtholzform wird der Halb- und Flachbogen, sowie der Kordon mit Zapfen empfohlen.
- Zwischen der Verankerung und dem Endpfahl sollen keine Reben gepflanzt werden.

9. Umtrieb – Rodung

- Eine Umtriebszeit von mehr als 25 Jahren ist anzustreben.
- Eine mindestens 1-jährige Grünbrache ist vor der Wiederbepflanzung sinnvoll.
- Bei Rodungen sind möglichst viele Rebwurzeln zu entfernen.
- Bei Rigolarbeiten muss die natürliche Schichtung des Bodens möglichst erhalten bleiben. Das Vergraben von unverrotteter organischer Masse ist zu vermeiden.

10. Landschaftspflege

Vielfältige Landschaftselemente lockern die Rebhänge auf. Nützlinge werden gefördert und die Selbstregulationen des Ökosystems verbessert. Erhalt und Neuaufbau von Strukturelementen nützen der Umwelt. Raine und Hecken sind pfleglich zu erhalten, wo immer möglich sind Anpflanzungen von Büschen und Bäumen erwünscht.

11. Anlagematerialien und Betriebsmittel

Rebpfähle, Draht und Zubehör sind unter Umweltaspekten auszuwählen. Produkte aus heimischer Produktion sind vorzuziehen. Materialien aus tropischen Regenwaldhölzern sind verboten. Bei Betriebsmitteln sind Stoffe auf natürlicher Basis zu bevorzugen (z. B. Schmiermittel). Bei der Produktion ist energiesparenden Verfahren der Vorzug zu geben.

12. Sonstiges

Bewirtschaftungs- und Produktionssysteme, sowie Anlage- und Erziehungsarten, die in diesen Richtlinien nicht aufgeführt sind, stehen unter Erlaubnisvorbehalt und bedürfen der Zustimmung bzw. Absprache durch die Beratung.

Beratungsstellen

- LWG Veitshöchheim
- LWG, Außenstelle am ALF Kitzingen (Sachgebiet Unternehmensberatung und Förderung)
- Weinbauring Franken e. V., Kitzingen